



Statuten VTG gültig ab 20.04.2023

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Thurgauer Gemeinden“ (VTG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich am Domizil der VTG-Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Der VTG setzt sich ein für die Wahrung der Autonomie der Politischen Gemeinden sowie gemeinsamer Gemeindeinteressen gegenüber Bund, Regierung, kantonaler Verwaltung, Verbänden und anderen Organisationen. Er fördert das sachgerechte Erfüllen der Aufgaben in den Fachbereichen der Politischen Gemeinden. Der VTG befasst sich mit Fragen der Gemeindeorganisation. Kundenorientierung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit sind diesbezüglich prägende Begriffe.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- Zusammenarbeit mit Regierungsrat und kantonalen Amtsstellen;
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen;
- Vereinheitlichung des Vollzugs;
- Förderung der Fachausbildung und Führungsschulung;
- Organisation und Förderung von Fachgruppen für einzelne Dienstzweige der Verwaltung;
- Unterstützung zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Fachorganisationen, die verwandte Ziele anstreben, sowie Mitwirkung in gemeinsamen Fach- und Arbeitsgruppen;
- Pflege des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern.

Art. 3 Interessenvertretung

Der VTG vertritt die Interessen der Politischen Gemeinden.

Art. 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der VTG kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten, wenn diese grundsätzlich gleiche Ziele verfolgen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des VTG sind die Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau.

Organisation

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 7 Organe

Die Organe des VTG sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Amtsdauer

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Mitglieder entsenden gemäss folgendem Schlüssel Delegierte an die Delegiertenversammlung:

- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 4000: 1 Delegierter bzw. Delegierte der Behörde, 1 Delegierter bzw. Delegierte der Verwaltung;
- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 4001 und 10'000: 2 Delegierte der Behörde, 2 Delegierte der Verwaltung;
- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10'001: 3 Delegierte der Behörde, 3 Delegierte der Verwaltung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 10 Einberufung, Geschäfte

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres ein.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Jahresversammlung ausnahmsweise schriftlich oder auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden.

Er verschickt die Einladungen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 Aufgaben, Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Protokollgenehmigung;
- Abnahme der Jahresberichte;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des VTG oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein oder Verband;
- weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Der Vorstand

Art. 12 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie mindestens 8 weiteren Personen.

Der Vorstand setzt sich in der Regel paritätisch zusammen aus Behördenvertretungen und Vertretungen der Verwaltung.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Das Präsidium liegt bei einer Behördenvertretung.

Art. 13 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand leitet den VTG und ist für das Erreichen der Verbandsziele zuständig. Ihm obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung des Vorstands;
- Delegation von einzelnen Aufgaben,
- Bildung, Organisation und Aufhebung von Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Wahl der Mitglieder in Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und weiteren Fachpersonen
- Festsetzung von Löhnen und Entschädigungen;
- einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets von jährlich maximal 30'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal 5'000 Franken.
- Beitritt zu weiteren Organisationen;
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;

- Unterzeichnung von Verträgen betreffend Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen, welche verwandte Ziele anstreben;
- alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Die Geschäftsstelle

Art. 14 Leitung

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Aufgaben, Kompetenzen

Aufgaben, und finanzielle Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt.

Einzelne, durch den Vorstand bestimmte Aufgaben der Geschäftsstelle können an Stabsstellen oder Dritte delegiert werden.

Die Ressorts

Art. 16 Ressorts

Der Vorstand bestimmt Ressorts, die möglichst den ganzen Gemeindeverwaltungsbereich fachlich abdecken.

Art. 17 Mitglieder der Ressorts

Die Mitglieder der Ressorts werden durch den Vorstand gewählt. In der Regel ist der Vorstand in jedem Ressort mit einem Mitglied vertreten.

Art. 18 Aufbau, Aufgaben der Ressorts

Aufbau, Aufgaben und finanzielle Kompetenzen der verschiedenen Ressorts werden in durch den Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheften geregelt.

Die Revisionsstelle

Art. 19 Mitglieder und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einen Suppleanten bzw. eine Suppleantin. Ihnen obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

Finanzen

Art. 20 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haftung

Die Verbandsaktivitäten werden aus Beiträgen der Mitglieder finanziert. Diese werden pro Einwohner bzw. Einwohnerin der Mitgliedsgemeinden und einem Sockelbeitrag erhoben. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe des Pro-Kopf- und des Sockelbeitrags.

Für die Verbindlichkeiten des VTG haftet das Verbandsvermögen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 20.04.2023 in Kraft und ersetzen die Statuten des Verbandes Thurgauer Gemeinden vom 01.06.2011.

Diese Statuten wurden am 20.04.2023 anlässlich der 19. Delegiertenversammlung des VTG genehmigt.

Weinfelden, 20. April 2023

Verband Thurgauer Gemeinden



Der Präsident
Kurt Baumann



Die Geschäftsleiterin
Chandra Kuhn